

ten Gesellschaft geben kann, erscheint bei näherer Überlegung wenig plausibel, und die Mahnung Hannah Arendts, dass man die Konflikte der Gesellschaft nicht auf den Schulhöfen austragen sollte, bleibt bedenkenswert.

Martin Hüttinger

Zuflucht am Heiligtum

Christine Dietrich

Asyl. Vergleichende Untersuchung zu einer Rechtsinstitution im Alten Israel und seiner Umwelt, (Beiträge zur Wissenschaft vom Alten und Neuen Testament, Zehnte Folge, Hg. v. Walter Dietrich u. a., Heft 2), Stuttgart 2008, 232 Seiten, 29,80 €.

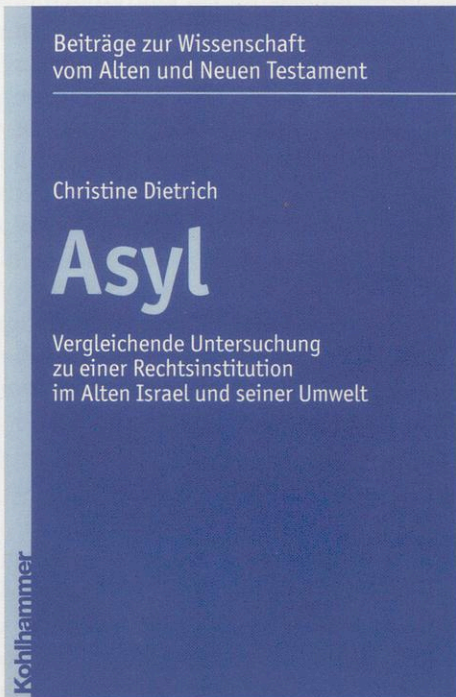
DIE PROMOVIERTE evangelisch-reformierte Pfarrerin in der Schweiz erkennt an verschiedenen Textpassagen im Ersten Testament eine institutionalisierte Asylpraxis, welche in ähnlicher Weise auch im alten Ägypten, im antiken Griechenland, in Mesopotamien und Rom zur Anwendung kam. Die Autorin beleuchtet in ihrer Dissertation das Asyl in der Antike aus unterschiedlichen Perspektiven und untersucht es im jeweiligen institutionellen Kontext. Dabei vergleicht sie über Fachdisziplinen hinweg die Texte miteinander, welche bisher als unvergleichbar galten, und sucht nach den Gründen dafür, weshalb der Asylgedanke in der Geschichte des Abendlands und der Kirche sowie in gewissem Sinn bis in die heutige Asylpolitik hinein lebendig geblieben ist. Das Asyl ist weder eine griechische noch eine israelitische Erfindung, sondern konnte sich ebenso

bei anderen Völkern davon unabhängig entwickeln; daher verbieten sich nach Christine Dietrich voreilige Analogieschlüsse von selbst.

In Israel gab es in der Frühzeit bis zur joschijanischen Reform kurz vor dem babylonischen Exil ein gewohnheitsrechtlich verankertes Heiligtumsasyl, welches wohl bereits als kanaanäisches Erbe von den Israeliten übernommen wurde. Große Bedeutung erlangte das Heiligtumsasyl in Jerusalem nach dem Exil, als am Tempel konkrete Gerichtsverhandlungen geführt wurden; während der Verhandlung am Heiligtum in Jerusalem genoss der Angeklagte Asyl. Die Entscheidungsgewalt in Heiligtumsasylfragen lag, wie die Psalmtexte zeigen, bei JHWH und seiner Priesterschaft im Streitfall. Insbesondere bei politischen Flüchtlingen konnte auch der König seinen Einfluss geltend machen. Wie im Mittelmeerraum üblich, konnte man in der Früh- und vor allem auch in der Spätzeit in Israel wegen vielerlei Gründen Zuflucht am Heiligtum suchen. Auch wenn nur Fälle von unbeabsichtigtem Totschlag in Israel gesetzlich geregelt waren, gab es doch zahlreiche andere Fluchtmotive, insbesondere wenn man sich an Leib und Leben bedroht fühlte.

Obwohl sich im Alten Orient außerhalb Israels nur wenige Spuren des Asylwesens wie in Palmyra nachweisen lassen, gab es auch dort eine gewohnheitsrechtliche Institutionalisierung. Ein Angeklagter als Verursacher eines Unfalls mit Todesfolge durfte nicht als Mörder hingerichtet werden; er hatte einen Anspruch auf eine gerichtliche Verhandlung mit einer orientalischen Urteilsfindung am Heiligtum. Aus den Feindklagepsalmen geht hervor, dass den Klägern die gleiche Strafe wie dem

Angeklagten drohte, falls sich dessen Schuld nicht erweisen ließ. Ein längerer Aufenthalt im Asyl war in der Regel nicht vorgesehen.



Schutz fanden Flüchtlinge in Ägypten mit teilweiser längerer Verweildauer innerhalb der Umfassungsmauern eines Tempelheiligtums. Einen lebensrelevanten Ratschluss oder eine Entscheidung ihres Falls erhielten sie manchmal erst nach längerer Zeit durch einen Orakelspruch oder mit Hilfe der in Ägypten verbreiteten Inkubationspraxis. Menschen, die längere Zeit am Tempel blieben, versuchten sich offenbar ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Konkrete Gerichtsverhandlungen wurden außerhalb des heiligen Bezirks geführt: ein häufiger Fluchtgrund bildete dabei die Verschuldung.

Auffallend scheint der Autorin vor allem die Tatsache zu sein, dass es zahlreiche Ähnlichkeiten zwischen dem is-

raelitischen und dem griechischen Asylwesen gegeben hat. In beiden Kulturen war das Asylwesen mehr gewohnheitsrechtlich als gesetzlich verankert und erlangte zunehmend den Stellenwert einer bedeutenden sozialen und humanitären Institution. Hier wie dort wurden spezifische Gesetze für einzelne Fälle promulgiert, um das Heilige zu schützen, insbesondere was die Aufnahme von Menschen mit Blutschuld an den Händen am Heiligtum betraf. Die Verhandlungen über die Zukunft der Angeklagten fanden direkt am Tempel statt.

Mit geringer Sicherheit vermag die Autorin auszumachen, inwiefern überhaupt jemals ein genuin römisches Asylwesen bestanden habe. In Rom war das Rechtswesen so weit oder so wenig weit entwickelt, dass es einer Asylpraxis offenbar nicht bedurfte. In der Kaiserzeit entstand ein verstärktes Bedürfnis zur Zufluchtsuche an einem Heiligtum oder bei der Kaiserstatue, nachdem dieser sich als Gott verehren ließ.

Grundlegend verbindet alle antiken Asylpraktiken miteinander der gemeinsame Gedanke der Unantastbarkeit eines geheiligten Ortes oder einer besonderen Person. Dies schließt das Bedürfnis der Bevölkerung nach Schutz in existentiellen Notlagen explizit ein. Speziell an den Erscheinungsformen des Asylwesens im Mittelmeerraum sind vor allem in Griechenland und Israel die Ähnlichkeiten in der Entstehung und Entwicklung; eine Genese, welche schließlich das abendländische Denken geprägt hat. Die Besinnung auf diese gemeinsamen Wurzeln könnte ein neuer Ansatz zu mehr Respekt vor dem Leben des Menschen und der Unantastbarkeit des Heiligen sein.

Martin Hüttinger